

oder landesfürstlichen Schutzbefohlenen, aus den fiscalischen Zinsen, aus der Judensteuer, und wahrscheinlich auch aus den Früchten und Erträgnissen der landesfürstlichen Kammerdomänen, deren Besorgung zwar eigenen Ministerialen, jedoch unter strenger Aufsicht des Gaugrafen, anvertraut war <sup>1)</sup>. Für so viele wichtige und anstrengende Dienste bezog der Gaugraf eigene Renten (Beneficium et honorem), von allen Bußen den dritten, manchmal den neunten Theil, einen Antheil an den fiscalischen Zinsen, endlich eigene fiscalische Ländereien und Gefälle als Lehen für die Dauer seines gaugräflichen Ambachts, worüber das bayerische Gesetz und die deutschen Reichscapitularen zahlreiche Beweise geben.

---

Die Emunitäten, die Herrengerichte. Schutzrecht und Schutzherrn. Stand der freien Wehren und deren Vorzüge in dem öffentlichen Gerichte.

Die Herrenmacht des urfreien celtisch-germanischen Mannes beschränkte sich nicht auf seine eigene Person allein, sondern sie umfaßte auch alle Bewohner seines ganzen freien Hauses und Saalgutes, auf welchem und in welchem er Herr seyn wollte und war. Gegen diese Denk- und Gefühlsweise stritt jeder Eintritt des amtübenden öffentlichen Richters in das Haus und Saalgut eines freien Mannes, um eines Vergehens oder Verbrechens wegen einen, seinem Gute, seiner Familie, seinem Gesinde Angehörigen heraus zu hohlen. Der freie Herr wollte daher lieber selbst vor Gericht erscheinen, seine Familie und Untergebenen daselbst vertreten, mit Richter und Kläger sich ausöhnen oder im äußersten Falle den Schuldigen vor das Gericht stellen, als die Herausnahme desselben durch die Gerichtsbüttel oder die Richter in seinem Hause gewärtigen. Es erging demnach an den freien Saalherrn nur der Ruf des Richters, selbst vor Gericht zu erscheinen oder seinen beklagten Untergebenen vor das Gericht zu bringen. Geschah hierauf keines von Beiden, dann war der öffentliche Richter befugt, die Feldmark und das Haus des Saalherrn zu betreten und sein Amt daselbst zu handeln. Als unverleßlich empfiehlt das bayerische Gesetz

---

<sup>1)</sup> Perz, III. 181. 187. 231.



die allodiale Feldmark freier Wehren der öffentlichen Achtung <sup>1)</sup>. Diese Unverletzlichkeit der Eigenmark und des Saalgehöftes vor dem Eintritt des öffentlichen Richters war für alle Saalherren ein factisches Recht. Dies Nationalrecht theilten nicht nur alle Hochedeln und Edeln mit den Gemeinfreien, sondern die Ersteren erschwangen sich sehr bald zu dem höheren Vorzug, innerhalb ihres Saalbodens eine Privatgerichtsbarkeit über ihre Leute, sogar in Sachen, welche sonst dem öffentlichen Richter zu richten vorbehalten waren, auszuüben. Man unterschied daher sehr frühe schon das gemeinfreie Saalgut (Allodium Villarum) und das adelige Saalgut (Allodium nobile); das erstere ohne jene Privatgerichtsbarkeit, das letztere mit förmlicher Eigengerichtsbarkeit, mit eigener Obrigkeit und mit Ausschließung des öffentlichen Richters, des Gaugrafen. Der adelige Besitzer eines solchen Saallandes war zugleich der Gerichtsherr und die ordentliche Obrigkeit der Insaassen desselben; woraus dann die Bezeichnungen Dynast, Freiherr (Liber Dominus, Dominus Subditorum, *judicium immune possidens, potestatem habens*) entstanden sind, zum Unterschiede von anderen edeln und gemeinfreien, nicht mit Eigengerichtsbarkeit begabten Saalgütern. Dieser Eigengerichtsbarkeit zu Folge (in den frühesten Urkunden schon *Immunitas, Emunitas ab introitu iudicum publicorum*) durfte kein öffentlicher Richter den Immunitätsboden betreten, um Pfändungen oder Amtsverrichtungen vorzunehmen; auch durfte er nicht die Leute des Immunitätsherrn vor sein Gericht (außer in gewissen vom Könige und Gesetze bestimmten Fällen) ziehen. Diese Gerichtsbarkeit war *patrimonial (Judicium privatum)*; sie wurde größtentheils von einem eigenen Vogt (*Advocatus. Judex privatus. Judex emunitatis. Anwald*) im Namen des Emunitätsherrn verwaltet und ausgeübt, und sie erscheint daher entgegengesetzt der öffentlichen Gerichtsbarkeit (*Judicium publicum*), welche der Graf (*Judex publicus, regius, fiscalis*) im Namen des Königs, des Herzogs oder Markgrafen übte. Innerhalb der Emunitätsmark wurde aber nur über Sachen, welche gutsherrliche Rechte betrafen, Civilklagen und geringere Vergehungen der auf dem Immunitätsboden rücksässigen Leute gerichtet. Die Criminalfälle, Todschlag, Nothzucht, Mordbrennerei, Straßenraub, Verstümmelung, gewaltsamer Einbruch, Diebstahl, gehörten unmit-

<sup>1)</sup> Lex Bajuvar. 296. 298.



telbar und immer dem Gaugerichte an. Blutbann war mit der Eigengerichtsbarkeit nicht verbunden; für diesen erhielt nur der öffentliche Richter die Investitur <sup>1)</sup>. In solchen Fällen betrat zwar dieser auch den Emunitätsboden nicht, sondern er mußte die Auslieferung des Verbrechers von dem Emunitätsherrn oder von dessen Gerichtsbögten fordern. Ward auf dreimalige Forderung nicht Folge geleistet, dann befahl das Gesetz selbst, den Emunitätsboden zu betreten, daselbst den Schuldverfallenen aufzugreifen und mit Gewalt wegzuführen. Wer sich dabei dem öffentlichen Richter widersetzte, war in des Königs Gericht verfallen. Appellationen über versagte, verzögerte oder gehinderte Gerechtigkeitspflege in Emunitätsgerichten gingen unmittelbar an den königlichen Hofrichter, an die Pfalzgrafen, an die Sendgrafen, oder an den Landesherrn, Herzog oder Markgrafen. Von dem Emunitätsgerichte ausgenommen waren alle freien Saalherren oder Wehren, welche innerhalb der Emunitätsgränzen rücksässig waren, die Fälle ausgenommen, daß derlei Freie selbst in Lehen- oder Vasallenschaft, in Hörigkeit und Schutzpflichtigkeit, oder durch Niederlassung und Hausbau auf eben erst urbar gemachtem Boden in einem Apri- sionsverhältnisse standen, oder daß das über sie bestehende Gra- fengericht von dem Könige einem Immunitätsherrn zur Schließung seines Emunitätsdistricts übertragen ward. Das Gericht eines Emu- nitätsherrn über alle eigenen und über die hofhörigen Leute übte ge- wöhnlich ein von ihm bestellter Vogt oder Anwald nach Hofrecht; er bestrafte alle Vergehungen der Hofhörigen gegen den Hofherrn und ihre Genossen <sup>2)</sup>, und vertrat die Hofhörigen im Volks- gerichte. Im Laufe der Jahrhunderte erhöhte sich die Zahl der Emunitätsbezirke im Kreise der kirchlichen sowohl, als der weltli-

<sup>1)</sup> Mit dieser Beschränkung erhielten anfänglich die steierischen Abteien ihre Ge- richtsemunität, und später erst erwarben einige endlich auch den Blutbann. Als Markgraf Ottokar VIII., im Jahre 1170 dem Stifte Seckau Heimgar- ten und Civilgericht zwischen den Flüssen Liesing und Graden ertheilte, sagte er: Volumus, ut ab hoc die in antea nullus iudicium de hominibus ec- clesiae Seccoviensis intra fluvios Leusnich et Gradnam residentibus, quod pro orto domestico, qui vulgariter dicitur Haimgart, eidem con- cessimus jus vel auctoritatem faciendi iudicium sibi vendicare, sed solum Praepositus et sui officiales iudicandi de illis plenam et liberam haberent potestatem, nisi forte quisquam occasione furti, vel alterius maleficii mortem hominis requirentis inter praedictos fluvios fuerit com- prehensus. Dipl. Styr. I. 160 — 161. So auch in der Bestätigungsur- kunde der Gerichtsemunität des Stiftes Rein vom 24. Mai 1260.

<sup>2)</sup> Marculf. in Bibl. maxim. SS. Patrum XII. 770.



chen Allodenbesitzer, so daß nun der königliche Fiscus auf allen Krongütern einen Königsvogt, die Herzoge und Markgrafen landesherrliche Vögte, die bischöflichen und abteilichen Kirchen Stiftsvögte und Kirchenvögte (Advocatus Ecclesiae) und der Adel auf seinen Eigengütern seine Edelvögte (Advocatus nobiles) hatten. Den Emunitätsbegriff erklären die deutschen Kaiser in ihren Majestätsbriefen von den Jahren 816, 940, 982 u. s. w. für die Gesamtbesitzungen der salzburgischen Hochkirche, also auch für die ausgedehnten Güter derselben in der Steiermark mit folgenden Bestimmungen: „Kein öffentlicher Richter, keine richterliche Gewalt, kein Staatsanwalt höherer oder geringerer Stufe, keiner unserer Nachfolger, kein Herzog, Graf, Vicegraf soll es sich begeben lassen, die Gotteshäuser, die Bezirke, die Gründe und die übrigen Besitzungen der salzburgischen Kirche, wie sie dieselben jetzt besitzt oder noch künftig in ihrem Besitz recht und gesetzlich bringen wird, zu betreten, um daselbst Streithändel zu vernehmen, Frieden und Tribute zu erheben, Lagerstätte zu halten, Bürger aufzugreifen, Leute der gedachten Kirche, sowohl Freigeborne, Edelknechte (Ingenuos et Parschalcos), Leibeigene und Hörige auf irgend eine Art gerichtlich zu behandeln oder sie mit irgend einem Banne eines Grafen oder eines höheren oder geringeren Richters zur allgemeinen Gerichtsschranne des Volksgerichtes (placitum publicum) zu zwingen; sondern sie sollen für ewige Zeiten in der Gewalt des Erzbischofs und seiner Vögte ohne alle Gefährde bleiben <sup>1)</sup>.“ Dieser Emunitätsbegriff wiederholt sich in allen deutschen Majestätsbriefen für die sämtlichen Allode auch in der Steiermark, der Hochstifte zu Aquileja, Freisingen, Bamberg, Gurk und für jene der Stifte und Abteien zu Göß, Admont, St. Lambrecht, Rein, Seckau, Vorau, Seiz u. s. w., ja selbst für einzelne Kirchen. So hatte die Mutterkirche zu Piber bei Voitsberg schon unter Herzog Leopold dem Glorreichen für ihre Besitzungen vollständige Civilgerichtsemunität erhalten, welche K. Rudolph I. im Jahre 1277 auf Ansuchen des Pfarrers Sigfried neuerdings bestätigt hatte <sup>2)</sup>, wie weiter unten umständlicher

<sup>1)</sup> Savavia. p. 49. 65. 87. 97. 177. 208.

<sup>2)</sup> Urkunde von St. Lambrecht: „quod nullus officialium seu iudicum in ecclesiae in Piber possessionibus sibi jurisdictionem debeat aliquam vindicare, hoc tamen excepto, si quis latro aut maleficorum quispiam. etc.“



wird nachgewiesen werden. Nur dies bemerken wir jetzt, daß das Stift Admont sein geschlossenes Emunitätsgebiet (einen Heimgarten) im Thale und in der Herrschaft Admont schon unmittelbar aus den Schenkungen der karantanischen Gräfin Hemma von Friesach und Zeltschach, in der Mitte des elften Jahrhunderts empfangen habe, wie dieses die originalen Stiftsdiplome vom Jahre 1074 bis 1160 bezeugen <sup>1)</sup>. Solche Eigengerichtsbarkeit über alle ihre Hofhörigen und selbst auch auf ganz geschlossenen emunen Territorien behaupteten, theils nach urgermanischer Freiheit und Volksverfassung, theils ausgegangen und ertheilt von Kaisern und Reich, alle hochedeln steierischen Geschlechter, germanischen und slovenischen Blutes, der Herzoge, Marktgrafen, Grafen und Edeln, die Gaugrafen im Leobengau und im Traungau, nachmalige marktgräfliche und herzogliche Landesregenten der Steiermark, die Marktgrafen an der Saven in der untern Mark aus den Geschlechtern der Grafen von Friesach und Zeltschach, der Marktgrafen von Weimar und Drlamünde, der Grafen von Eppenstein, Mürzthal und Afflenz, der Grafen von Sempt und Ebersberg, von Lambach, Wels, Pütten, Neuburg und Formbach, der Grafen von Marburg, der Grafen von Rone u. s. w. <sup>2)</sup>, so daß die Hauptabtheilung in öffentliche und private Gerichtsbarkeit durch alle Epochen der steierischen Landesgeschichte hindurch und bis auf die letzten Zeiten des deutschen Reiches, wenn gleich nicht in der ehemaligen Benennung, doch in ihrer Wirksamkeit herabläuft. Wir werden weiter unten noch einmal und ausführlicher darüber sprechen. Im austrasisch-germanischen Reiche waren alle freien Männer, Franken und Nichtfranken, gleich freie, heerbannspflichtige, tributfreie, mit gleichem Rechte und mit gleicher Hausfreiheit begabte, zu gleichem Gehorsame gegen die Reichsgesetze verbundene Wehren oder Staats-

<sup>1)</sup> Saalbuch III. p. 121: In eadem valle (Admontensi) praeconium totum et omne jus, quod Salzburgensis ecclesia primitus ibi habuit a temporibus Hema comitissae, quae vallis ejusdem maximam partem . . . tradidit, et nos (Archiep. Eberhardus I.) potenti manu et plena jurisdictione stabilimus, et nullus advocatorum vel judicum quidquam sibi juris praeter voluntatem et petitionis abbatis et fratrum ibidem vendicet. Mit dem Gerichte über alle Salzsiedereien und Salzleute zu Hall „praeconium totum in Halle cum jure Salinarum“ war dann der Emunitätsbezirk des Admontthales geschlossen.

<sup>2)</sup> Daher bestimmt auch schon das österreichische Landrecht im §. 36 ausdrücklich, daß das Civilgericht den Grafen, Freiherren und Ministerialen auf ihren Saalgründen, Gütern und Vogteien ganz allein zu eigen sey, und daß nur Todesverbrecher ausgeliefert werden müssen!



bürger. Es war ein wesentliches, aus dem Stande der Freien selbst fließendes Recht, sich freiwillig für die privatrechtlichen Verhältnisse ihres Bürgerlebens in gemeinen Marktgenossenschaften autonomischen Rechtsnormen, welche sie selbst in gemeinsamer Berathung entworfen und festgestellt hatten, zu unterwerfen. So waren die Landesrechte, die guten Gewohnheiten einzelner Marktgrafschaften, einzelner Gemeinden, Orte, Gerichtsbezirke, selbst die Obserbanzen einzelner Classen von Personen und Gilden oder Einigungen entstanden, und weit durch das Mittelalter herab geltend geblieben. Dies ist der Ursprung des altbajuvarischen, vom Lech bis an die Save ehemals geltenden Gesetzes, von dem oben schon gesprochen worden ist und welches allen freien Wehren ihre angeborne Freiheit und die Unverletzlichkeit der damit verbundenen Rechte unter schwerer Verpönung und mit fühlbarer Sorgfalt bewahrt <sup>1)</sup>. Selbst alle späteren austrasischen und germanischen Reichsgesetze und Capitularien sind mit Berathung und einwilligender Zustimmung der Repräsentanten aller Nationen fränkisch-germanischer Herrschaft zur allgemeinen Verkündung und Mittheilung gebracht worden. Auf diesem Wege haben wir zu Ende des zwölften Jahrhunderts das in Oesterreich und Steier eingeführte Landrecht erhalten. Nach dem Geiste dieser Gesetze und nach dem Wesen des Standes war nun jedes freien Wehren natürlicher und alleiniger Richter der König (das austrasisch-germanische, das heilige, römisch-deutsche Reichsoberhaupt), oder der in dessen Namen bestellte Gaugraf; und dessen Gau und Richterstuhl war der Gerichtssprengel und der Gerichtsort desselben in ungebotenen oder in gebotenen Gerichten, nach der schon oben geschilderten Weise. Alle, der Adel, die hohe Geistlichkeit und die Gemeinfreien mußten anfänglich in Allem, auch in persönlichen, später auch ohne Ausnahme in dinglichen Sachen, vor diesem Gaugerichte freier Wehren selbst, oder durch ihre Vögte (wie vorzüglich die Geistlichkeit), erscheinen. Für alle freien Wehren war aber hierbei das Hauptrecht, in diesen Gerichten nicht von Niederen (hinsichtlich des Standes), sondern allein nur von Gleichen (*Judicium Parium, Comparium*) gerichtet zu werden. Von daher schreiben sich alle Partikulargerichtshöfe (*Forum proprium, Rechts- und Gerichtsweise*), das Für-

<sup>1)</sup> Lex Bajuvar. p. 283. 289. 293 — 311.



stengericht (*Judicium principum*), das Adelsgericht (*Judicium jure nobilitatis*), das Gericht der Vollkommenfreien (*Judicium jure liberorum*), das Gericht der Unvollkommenfreien (*Judicium jure Ministerialium* oder *Beneficiorum*), das Gericht der Hörigen, der Schutzbefohlenen und Zinspflichtigen (*Judicium jure Colonorum*), sowohl in persönlichen als in dinglichen Gegenständen.

Jeder Hörige, jeder mit fortwährender Dienstverbindlichkeit gegen einen Allodialherrn Freigelassene, jeder Freigeborne, aber auf Eigengütern eines Saalherrn Rückfällige u. s. w. konnte bei diesen Gerichten nur von seinem Grund- oder Schutzherrn vorgestellt und vertreten werden. Der Wohnort jedes freien Wehren (*Domicilium*) war auch sein ordentlicher Gerichtsort, woran das weitere Recht des Freien haftete (*de non evocando extra forum ordinarium domicilii*). War der freie Wehre mit dem Urtheile seines Grafengerichts nicht zufrieden, so konnte er es schelten. Er mußte jedoch die weitere Berufung auf den zweiten und letzten Richter, auf den Pfalzgrafen (auf den Markgrafen oder Herzog), und in vorbehaltenen Fällen auf den König selbst, sogleich anmelden.

Der Königsbann (*Bannus liberorum. Bannus Francilis*) war im ganzen fränkisch-germanischen Reiche für alle Wehren gleich; der Grafenbann aber war für alle Sachfälligen nach Nationalgesetzen bemessen. Dem freien Manne stand es einigermassen frei, seinen Stand zu verändern, ihn zu erniedrigen und dadurch seine Bürgerrechte aufzugeben, nämlich: Die Schöffenbarkeit oder das Recht in den Volksversammlungen zu stehen, in den Gaugerichten über seines Gleichen Urtheil zu finden, von Steuern frei zu seyn u. s. w. Dies geschah vorzüglich durch Abtretung und Uebergabe seines Eigengutes an mächtige Edelherrn, vorzüglich an die Kirche, gegen bedungene Nutznießung derselben (als *Præfariengüter*), oder gegen gesicherten Lebensunterhalt. Die Befreiung vom lästigen Heerbannsdienste und andern öffentlichen Lasten, die damalige Denkweise gegen Kirche und Hierarchie, wie das weit ruhigere Lebensverhältniß unter dem Krummstabe des Friedens, als unter der fehdenvollen Herrschaft weltlicher Herren reizten durch Jahrhunderte zur Abtretung und Uebergabe freier Eigengüter, selbst als *Seelgeräth* (*Remedium animae*), an die Kirche; so daß die Reichscapitularien dergleichen Standeserniedrigungen der Freien, besonders durch Abtretung ausgedehnter Saalländereien an die Kir-



che oder an weltliche Große beschränken und dieselben einer vorläufigen Prüfung und Bewilligung unterwerfen mußten.

Der Stand eines freien Wehren wurde weiters mit seinen Bürgerrechten erniedrigt und vernichtet, wenn er sich durch Vertrag auf Lebenslang zum Manne eines Andern machte, oder durch Mißheirathen eines Freien mit einer Leibeigenen (mit einer Magd), oder einer Freien mit einem Knechte und Unfreien, und zwar mit Ausdehnung der Standeserniedrigung auf die aus solcher Ehe geborenen Kinder, weil diese immer der ärgeren Hand folgten. Die mit der Freigeburt wesentlich verbundenen Rechte konnten endlich auch vermindert oder gänzlich verwirkt werden durch uneheliche Geburt, durch gewisse als niedrig und verächtlich geltende Beschäftigungen, durch Verbrechen und Strafen, vorzüglich durch die Reichsacht und durch den Kirchenbann, so daß dann manchmal mit der Rechtlosigkeit auch der Verlust der Ehre verbunden war.

Alle diese nun, die Unfreien, die Hörigen, die unvollkommen Freien, das weibliche Geschlecht, die Kinder bis zu einem gewissen Alter und Lebensverhältniß, hatten keine selbsteigene Vertretung im Gerichte der freien Volksversammlung; sie standen unter dem Schutze (Mundium) eines Andern (Mundius, Mundoburdus, Mundovaldus) und mußten vom Schutzherrn vertreten werden. Das Schutzrecht oder das Mundium umfaßte daher alle Rechte und Verbindlichkeiten, die Jemand in Hinsicht einer Person und deren Vermögen zustehen, welche sich selbst zu schützen und zu vertreten weder im Rechte, noch im Stande ist, die sich des Bürgerrechts selbst begeben hat und daher unter einem Schutze steht. Anmassende Uebergriffe hierin in Steiermark beschränkte K. Rudolph I. ausdrücklich in seiner Bestätigung der steierischen Landhandvesten und in der Landfriedensurkunde (J. 1277) <sup>1)</sup>. Der natürliche Schutzherr (Advocatus, Patronus) Aller, die nicht schon unter bestimmtem Schutzverhältnisse Anderer standen, war das Reichsoberhaupt oder auch der Landesregent. Sonst konnten es auch freie Wehren oder die Kirche seyn. Der Schutzherr hatte vorzüglich die Pflicht, das Wehrgeld des Schütlings zu fordern und zu betreiben. Später erst trat die richterliche Obervormundschaft hinzu.

An der freien Standesgeburt haftete auch die Schöppenbarkeit oder das Recht, in einem Gerichte Urtheil zu finden und Zeugenschaft zu geben nach Uebung und Recht und nach Ver-

<sup>1)</sup> Landhandvest. p. 3. „Ne quisquam teneat hominem alterius titulo, qui dicitur Mundtmann.“



schiedenheit der Gerichte. Urfänglich war jeder freie Wehre mit Eigengut schöffenbar für jedes Gericht; später aber, nach veränderter Gerichtsverfassung und seit der Trennung der Ritterbürtigen von den Gemeinfreien, konnten in Gerichten über Ritter nur ihres Gleichen als Schöffen stehen, und die Vogteien erhielten ausschließlich Gerichtsbarkeit über alle Gemeinfreie, wobei dann allein mehr nur jeder unbescholtene auf Eigengut innerhalb des Gerichtsbezirkes seßhafte Wehre Schöffenbarkeit besaß. Innerhalb des Reichsbildes der Städte waren nur freie Bürger, und von vier Ahnen, schöffenbar. Im Wesen freier Wehren gründete sich auch das Recht der Vereinigung freier Männer zur Erreichung selbstgesetzter Zwecke, zu rechtmäßigen Bündnissen, Innungen, Eidgenossenschaften, zwischen Fürsten, Hochedeln, Edelgeschlechtern, Gemeinfreien und einzelnen Personen geschlossen, theils zur Feststellung des Landfriedens, guter gesetzlicher Ordnung, Abtreibung gesetzwidriger Gewalt, theils zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, oder auch zur Vertheidigung und zum ruhigen Genuße des Eigenthums, wie die Ganterbschaften. In Benützung all' dieser Rechte war im fränkisch-germanischen Reiche durch Jahrhunderte Alles in steigender Thätigkeit, der Herrenstand und die freien Bürger der Städte, die Edeln und die Gemeinfreien, ja selbst auch die Hinterlassen, in wie ferne nur immer andere bestehende Beschränkungen durch Lehens- und Dienstverhältnisse der Autonomie einigen freien Spielraum übrig ließen. Zu allen diesen Rechten kam nun endlich auch noch das Recht der Waffenfähigkeit und zwar zum Dienste der Markgenossenschaft, des Vaterlandes (später zum Reichsdienste und im Landsturme), zu offenen Fehden, zur Abtreibung und Verfolgung widerrechtlicher Gewalt, endlich um Ehre, Leib und Erbe im Kampfgerichte gegen Genossen zu vertreten.

Alle Hochedlen und Edlen standen und erhielten sich im vollsten Umfange dieses Rechtes; der Gemeinfreie mochte später nur mehr im Reichsheere im reisigen Gefolge (*Milites gregarii*, *Garczawnen* genannt) der Dienstherren dienen; während der Hinterlasse nie ritterliche Waffen führen durfte <sup>1)</sup>, behaupteten die Städte immerfort das Recht der Fehde und des Kampfgerichts.

<sup>1)</sup> Wir haben oben schon angeführt, wie es noch zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts Ottokar von Horneck dem Abten Heinrich II. zu Admont sowohl als eine Beschimpfung, wie auch als eine wirkliche Verletzung des Landes und